

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Langerwehe über die Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Langerwehe gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

W i d m u n g

Die nachfolgend aufgeführte Straße ist endgültig fertig hergestellt und wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaften GEICH und OBERGEICH, Auf dem Hahnen
gemäß beigefügtem Lageplan (Anlage 1)

Bei der vorgenannten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.)).

Beschränkungen der Widmung erfolgen nicht.

Vorstehende Widmungsverfügung wird am Tage ihrer Bekanntmachung wirksam.

Meine Widmungsverfügung vom 18.01.2021 wird gem. § 48 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Langerwehe, 01. Februar 2021
Gemeinde Langerwehe
-Ordnungsamt-
Der Bürgermeister

gez. Münstermann

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 1 – Lageplan

